

Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 21 (2006)

Artikel: Gerichtsnutzung von "oben" und von "unten" : die Anfänge der Hexenverfolgungen in der Westschweiz (15. Jahrhundert)

Autor: Utz Tremp, Kathrin / Modestin, Georg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-871807>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kathrin Utz Tremp, Georg Modestin¹

Gerichtsnutzung von «oben» und von «unten»

Die Anfänge der Hexenverfolgungen in der Westschweiz (15. Jahrhundert)

Einleitung

Im Staatsarchiv des Kantons Waadt liegen die Akten von rund 30 Hexenprozessen aus dem 15. und beginnenden 16. Jahrhundert – also ausserordentlich frühe Hexenprozesse –, die seit dem Ende der 1980er-Jahre vom Seminar für mittelalterliche Geschichte der Universität Lausanne (Prof. Agostino Paravicini Baglani) systematisch aufgearbeitet, das heisst ediert, übersetzt, kommentiert und interpretiert werden.² Sie wurden alle – oder doch fast alle – von der Inquisition geführt, die in den westschweizerischen Diözesen Lausanne, Genf und Sitten seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisbar ist. Da die Geschichte dieser Inquisition praktisch unbekannt war,³ haben wir in einem ersten Schritt versucht, die Geschichte dieser Institution und ihrer Exponenten nachzuzeichnen.⁴ In einer zweiten Phase ist uns dann allerdings klar geworden, dass diese Inquisition, die sich vor allem aus dem Dominikanerkonvent von Lausanne rekrutierte, nichts vermochte, wenn sie nicht von den Bischöfen der drei westschweizerischen Diözesen Lausanne, Genf und Sitten unterstützt und wenn sie nicht von den verschiedenen Autoritäten herangezogen und gerufen wurde. So haben wir zeigen können,⁵ dass es die Stadt Freiburg war, die mit ihren Waldenserprozessen von 1399 und 1430 die westschweizerische Inquisition lancierte. Es gab einen ganz klaren Instanzenweg: die Stadt wandte sich an den Bischof, der seinerseits den Inquisitor mit dem Fall beauftragte und ihm einen bischöflichen Vertreter und allenfalls – zu noch besserer Kontrolle – einen Vertreter des Franziskanerordens mitgab. Damit erwies sich der Bischof von Lausanne von allem Anfang an als eigentlicher Oberherr der in seiner Diözese ausgeübten Inquisition und verteidigte diesen Platz fast bis zum bitteren Ende, bis 1524, als er sich selbst in einem Konflikt mit dem Domkapitel um die Inquisition in der kapitelseigenen Herrschaft Dommartin als «vom Papst eingesetzter Generalinquisitor in seiner ganzen Diözese Lausanne» bezeichnete.⁶

Die Städte oder Herren, welche die Dienste der Inquisition in Anspruch nahmen, liessen diese in der Regel nicht allein schalten und walten, sondern umgaben sie mit

einem Kreis von Beisitzern (Zeugen) und später Geschworenen, welche über die nötigen ortskundlichen Kenntnisse verfügten und welche die Inquisition auch bremsen konnten, wenn sie über das Ziel hinausschiessen sollte. Die Inquisition, die zumeist aus einem Inquisitor und einem Glaubensprokurator bestand, die in der Regel beide aus dem Dominikanerkonvent von Lausanne stammten, befand sich also sowohl unter der Kontrolle des Bischofs, der ihr den Auftrag zu erteilen hatte, als auch unter derjenigen der Städte und Herren, die den Bischof um die Entsendung des Inquisitors gebeten hatten. Dabei hatten sie freilich keine Wahl. Wenn es sich um einen Fall von Häresie handelte, zu der auch die Hexerei gehörte, dann mussten sie die Inquisition heranziehen, denn diese Fälle waren klar dem Bischof (!) vorbehalten.⁷ Aus dieser Not konnte man indes eine Tugend machen und den Inquisitor auch dann rufen lassen, wenn man mit einem Fall «normaler» Kriminalität nicht zurande kam. Im Folgenden soll gezeigt werden, wie die Autoritäten und die Bevölkerung der nachmaligen Westschweiz im Lauf des 15. Jahrhunderts lernten, was die Hexerei war und wie man sie als Waffe gegen eigene Feinde einsetzen konnte.⁸ Dies aber bedeutet nichts anderes, als dass die Inquisition – wie andere Gerichte auch – «genutzt» werden konnte, und zwar sowohl von «oben» wie von «unten».⁹ Dabei wurde die dominikanische Inquisition mit der Zeit so intensiv genutzt, so «abgenutzt», dass sie am Ende des 15. Jahrhunderts nur mehr einer Marionette in den Händen ihrer Benutzer glich.¹⁰

Gerichtsnutzung von «oben»

Die Gerichtsnutzung von «oben» soll an zwei Männern demonstriert werden, denen 1448 im savoyischen Schloss von La Tour-de-Peilz beziehungsweise 1479 im bischöflichen Schloss von Ouchy der Prozess gemacht wurde. Im ersten Fall handelt es sich um den Arzt Jaquet Durier, der vom 3. bis zum 15. März 1448 im Schloss von La Tour-de-Peilz vor dem Inquisitionsgericht stand. Dieses bestand aus dem Inquisitor (beziehungsweise Vizeinquisitor) und dem Offizial von Vevey als Vertreter des Bischofs von Lausanne und war ausdrücklich vom Kastellan (oder Vizekastellan) von La Tour-de-Peilz, Pierre Ros, gerufen worden, der auch an den Verhandlungen teilnahm. Als erstes gestand Jaquet Durier einen Mord, der allerdings etwas seltsame Züge trägt. Er gestand, dass er mit Hilfe des Teufels einen gewissen Jean de Mossel getötet habe, und zwar indem er diesen mit einem Pulver bewarf, das ihm der Teufel gebracht habe. Bei der Berührung mit diesem Pulver sei Jean de Mossel sogleich krank geworden und wenige Tage später gestorben. In einem zweiten Verhör gab Jaquet Durier zu, dass er am gleichen Tag, als der verstorbene Jean de Mossel krank geworden sei, mit einem Komplizen namens Antoine Bron und anderen zusammen in einem Wald gewesen sei. Hier sei der Teufel zu ihm gekommen, um ihm zu helfen, sich an Jean de Mossel zu rächen, dem er «wegen gewisser Pfandnahmen und einer

gewissen Summe grollte, die Jean de Mossel in seiner Eigenschaft als Beamter des Kastellans des Ortes genommen hatte» («cui malum volebat ad causam certarum pignorationum et cuiusdam pretii per dictum Johannem de Mossel velut ministerialem castellani dicti loci factarum»). Der Teufel trug Jaquet Durier bis zu einem Weinberg, der Jean de Mossel gehörte und in dem dieser arbeitete und die Reben schnitt, und gab ihm dieses Mal eine braune Salbe in die Hand, mit der er Jean de Mossel an den Hoden berühren sollte. Jaquet Durier näherte sich seinem Feind in einer Wolke und tat, wie ihm geheissen, und unvermittelt begann Jean de Mossel in seinem Weinberg hin- und herzurennen und konnte damit nicht mehr aufhören. Der Teufel trug Jaquet Durier noch zum nächsten öffentlichen Weg, von wo dieser dann – wohl zu Fuss – zu einem eigenen Weinberg gelangte, wo er während des ganzen Restes des Tages seinerseits arbeitete.¹¹

Was stutzig macht, ist der im ersten Verhör erwähnte Abstand von «wenigen Tagen», der zwischen dem Mordanschlag auf Jean de Mossel und dem Eintreten seines Todes lag, und es drängt sich der Verdacht auf, dass es sich hier um einen «Mord» handelte, der mit den «normalen» Mitteln eines Laiengerichts nicht nachzuweisen war. Könnte es sein, dass der Kastellan von La Tour-de-Peilz die Inquisition rief, um mit ihren Mitteln ein «Verbrechen» nachzuweisen, das er mit seinen eigenen nicht bewältigen konnte? Wenn das Pulver – oder die Salbe –, mit denen das Opfer berührt worden war, vom Teufel stammten, dann war es nicht erstaunlich, wenn es – oder sie – erst einige Tage später wirkte. Wenn Jaquet Durier ein Hexer war, dann konnte er auch auf Distanz – zeitliche und notfalls örtliche – morden. In der Folge ging es also nur mehr darum, aus Jaquet Durier einen Hexer zu machen – und dies tat das Inquisitionstribunal nach allen Regeln der Kunst und mit der Folter. Der Mord an Jean de Mossel rückte in den Hintergrund und wurde erst ganz am Schluss noch einmal erwähnt, als Jaquet Durier bestätigen musste, dass Antoine Bron dabei gewesen war, als Jean de Mossel starb (und nicht: als Jean de Mossel krank wurde):¹² der Mord war Realität geworden.

Interessant ist das Motiv der «Mörders»: Jaquet Durier soll sich an Jean de Mossel gerächt haben, weil dieser wahrscheinlich einen Teil seiner Güter beschlagnahmt hatte, und zwar in seiner Funktion als Beamter der Kastellanei La Tour-de-Peilz und Vevey, deren Kastellan, Pierre Ros, in der Folge die Inquisition zu Hilfe rief, um Jaquet Durier zu überführen. Es handelte sich also nicht um einen Mordanschlag auf irgend jemanden, sondern auf einen Beamten der savoyischen Administration, und damit auf die Obrigkeit;¹³ ein Anschlag, der nicht ungeahndet bleiben durfte, auch wenn er sich nur mit Hilfe der Inquisition «beweisen» liess ... Jedenfalls wurde Jaquet Durier am 15. März 1448 vom Inquisitionstribunal zur Hinrichtung dem weltlichen Arm übergeben, den wahrscheinlich wiederum der Kastellan von La Tour-de-Peilz verkörperte;¹⁴ der Richter, dem es nicht gelungen war, den Täter zu überführen, brauchte jetzt nur mehr das Urteil zu vollstrecken.

Der zweite «Hexer», der uns in diesem Zusammenhang interessiert, war Claude Bochet, dem der Prozess vom 3. bis 17. November 1479 in Ouchy gemacht wurde. Claude Bochet stammte aus der Herrschaft Blonay, und es wird nicht ganz klar, warum er im bischöflichen Schloss von Ouchy abgeurteilt wurde und warum der Bischof von Lausanne, Benedikt von Montferrand (1476–1491), sich persönlich um den Fall bemühte. Claude Bochet scheint in Vevey festgenommen worden zu sein, wohin er sich, wie er im ersten Verhör sagte, wegen eines Streites mit seiner Familie geflüchtet hatte.¹⁵ In einem weiteren Verhör vor Benedikt von Montferrand gab er dann allerdings zu, dass er die Herrschaft Blonay verlassen hatte, «weil Ybled de Gerdil eine Steuer wegen der bewaffneten Männer von ihm verlangt habe» («propter hoc quod Ysbleitus de Gerdili volebat exigere ab eodem gietum factum propter armigeros»), eine Antwort, die ihm die Folter eintrug.¹⁶ Nach der zweiten Anwendung der Folter erinnerte der Angeklagte sich, dass er vor ungefähr zwei Jahren zusammen mit einigen Komplizen einen Knaben von zwei oder drei Jahren getötet habe, und zwar den Sohn des Herrn von Blonay, der in der Wiege lag. Vor dem Tod sei das Kind zwei oder drei Tage krank gewesen («languivit per duos vel tres dies»). Sie hätten das Kind getötet, weil sie sich einig waren, dass es, einmal erwachsen, den Bauern viel Schlechtes antun könne («poterit facere multa mala agricolis»),¹⁷ also gewissermassen ein präventiver Tyrannenmord.

Eva Maier, die diesen Prozess ediert hat, vermutet, dass der damalige Herr von Blonay, Georg I. von Blonay, und seine Frau, Jeanne de Menthon, tatsächlich einen erstgeborenen Sohn gehabt haben könnten, der, um 1474 geboren, im frühen Kindesalter verstarb. Sie hatten dann allerdings noch andere Kinder, einen zweiten Sohn namens Johannes, der seit 1482 erwähnt ist, und eine Tochter Katharina (erstmals 1484 erwähnt), so dass der präventive Tyrannenmord vergeblich war.¹⁸ Doch 1482 war der «Tyrannenmörder» Claude Bochet nicht mehr am Leben; er war vielmehr am 17. November 1479 in einer grossen Zeremonie hinter dem Friedhof der Kathedrale von Lausanne zum Tod verurteilt und hingerichtet worden,¹⁹ am Ende eines Prozesses, in dem er ebenso zum «Hexer» gemacht worden war wie 1448 Jaquet Durier. Wie bei diesem fällt auf, dass auch Bochets Opfer erst zwei bis drei Tage nach dem «Mordanschlag» gestorben war. Es ging darum, den unerklärbaren Tod des erstgeborenen Sohns des Herrn von Blonay erkläbar zu machen. Georg I. von Blonay wohnte den Verhandlungen übrigens selbst einmal als Beisitzer bei, und zwar bei jenem Verhör, in welchem Claude Bochet gestand, dass er aus der Herrschaft geflohen sei, weil Ybled de Gerdil – wohl ein herrschaftlicher Beamter wie seinerzeit Jean de Mossel – von ihm einen Beitrag an eine Steuer verlangt hatte.²⁰ Dabei handelte es sich wahrscheinlich um ein Lösegeld von 1000 Gulden, welches die Herrschaft Blonay 1476 in den Burgunderkriegen einer Plünderbande von Zweisimmen und Saanen bezahlen musste, damit sie nicht gebrandschatzt wurde, ein Lösegeld, das wahrscheinlich auf die Untertanen überwälzt wurde.²¹ Claude Bochet war also nicht

nur an einem Anschlag auf den Erben der Herrschaft Blonay beteiligt (zirka 1477), sondern hatte sich auch der Bezahlung dieser Steuer durch Flucht entzogen (zirka 1478) und damit erst auf sich aufmerksam gemacht.

Auffällig ist die Wiederholung der Orte und teilweise der Personen. Sowohl Jaquet Durier als auch Claude Bochet stammten aus Herrschaften am Nordostufer des Genfersees (der sogenannten *Riviera lémanique*), Jaquet Durier aus der savoyischen Herrschaft La Tour-de-Peilz und Vevey und Claude Bochet aus der Herrschaft Blonay, die noch einer einheimischen Familie gehörte; der Vater von Georg I. von Blonay war übrigens seinerzeit bei der Verurteilung von Jaquet Durier anwesend gewesen.²² Es scheint, dass die Herren und Kastellane dieser Herrschaften rasch begriffen hatten, wie man die Inquisition rufen und nutzen konnte, und dieses Wissen auch weitergaben, von einer Generation zur anderen, so dass rund 30 Jahre nach der ersten Hexenverfolgung 1448 in den Jahren 1477–1484 eine zweite, umfangreichere Welle die Region erfasste. Es gibt Ereignisse und Denunziationen, die bis 30 Jahre zurückreichen, eine Tatsache, die Eva Maier bewogen hat, ihrem Buch über die zweite Verfolgungswelle den Titel *Trente ans avec le diable* zu geben.²³ Die beiden Prozesse haben gemeinsam, dass sie so etwas wie einen historischen Kern aufweisen, im Fall von Jaquet Durier die Tatsache, dass er sich gegen einen Beamten der savoyischen Administration auflehnte, der wahrscheinlich seine Güter beschlagnahmen wollte, und im Fall von Claude Bochet, dass er wegen einer Steuer die Flucht ergriff. (Beide scheinen übrigens in chronischen Geldnöten gesteckt und sich deshalb von einem Pakt mit dem Teufel vor allem Geld versprochen zu haben.)²⁴ Die Widerstand gegen die Pfandnahme beziehungsweise gegen die Steuer aber wurde als Rebellion gegen die Obrigkeit interpretiert, die in der Geschichte vom Mord am zukünftigen Erben von Blonay noch einen verstärkten Ausdruck fand und die mit einem Hexenprozess und dem Tod auf dem Scheiterhaufen geahndet wurde.

Festzuhalten ist schliesslich, dass es sich in beiden Fällen um Männer, um «Hexer» handelte. Dies ist zwar insofern nicht auffällig, als zwei Dritteln der im Register Ac 29 des Staatsarchivs des Kantons Waadt enthaltenen Prozesse Männer betreffen und nur ein Drittel Frauen, was sich nicht zuletzt aus der häresiegeschichtlichen Tradition erklärt, in der sie stehen. Nichtsdestoweniger lässt sich beobachten, dass das Hexereidelikt bei Männern häufig eine gewisse politische Dimension beinhaltet und der «Hexer» – wie in den zwei dargestellten Fällen – als Bedrohung für die Gesellschaft oder die Obrigkeit wahrgenommen wurde, während bei den Frauen häufiger familiäre oder dörfliche Konflikte ausgetragen wurden.²⁵ Das heisst jedoch noch lange nicht, dass Prozesse gegen mutmassliche Hexen völlig unpolitisch waren. Wir hätten für unsere Ausführungen über Gerichtsnutzung von «oben» auch zwei andere Beispiele wählen können, Beispiele von Frauen, die als Hexen verbrannt wurden, weil ein savoyischer Edelmann, Bernhard von Menthon, und der Bischof von Lausanne in ihrer Eigenschaft als Landesherren beweisen mussten, dass die hohe Gerichtsbarkeit

über die Herrschaften Châtel-St-Denis beziehungsweise La Roche ihnen zustand und nicht den Freiburgern, welche diese Herrschaften im Zug ihrer Expansion Richtung Genfersee bedrohten.²⁶

Gerichtsnutzung von «unten»

Am 26. Oktober 1498 ging im nördlich von Lausanne gelegenen Dorf Dommartin, Sitz einer dem Lausanner Domkapitel gehörenden Kastellanei, ein Gerichtsakt über die Bühne, der in einer vergleichbaren Art immer wieder stattgefunden haben muss, dessen dokumentarische Spuren sich jedoch für das Spätmittelalter nur in den seltensten Fällen erhalten haben. Die Rede ist von einer *informacio secreta* beziehungsweise geheimen Voruntersuchung, in deren Verlauf belastende Zeugenaussagen gegen eine(n) mutmassliche(n) Hexe(r) zusammengetragen wurden.²⁷ Voruntersuchungen bilden einen Quellentyp, der spezifische Anforderungen an die Quellenkritik stellt. In dieser Hinsicht ist die betont vorsichtige Formulierung von Franz Irsigler bezeichnend: «Die Voruntersuchungsakten sind», so schreibt er, «insgesamt [...] vielleicht nicht so problembeladen wie die Hauptakten»,²⁸ die – fügen wir an – in der Regel bis zur Unkenntlichkeit dämonologisch überwuchert sind. Dafür bergen sie eine andere Gefahr, dass man für Tatsachen nimmt, was einst Strategie war: Belastungszeugen konstruierten ihre Aussagen so, dass sie möglichst überzeugend wirkten, was insbesondere dann der Fall war, wenn sie breit akzeptierten Konventionen gehorchten.²⁹ Dies erklärt die Macht, die ihren Worten innewohnte.³⁰ Nun sind aber ausgerechnet diese nicht unproblematischen Voruntersuchungen die beste Quelle für Justiznutzung von unten, da sie die Art und Weise enthüllen, wie gewisse Teile der Bevölkerung das Gericht als «obrigkeitliches institutionelles Angebot» annahmen.³¹

Wenn man sich vor Augen hält, dass Kläger – denen die Zeugen in einer Voruntersuchung in der Regel typologisch gleichzusetzen sind – die angerufene Institution sehr genau nach ihren «pragmatischen Zielen und Legitimitätsvorstellungen» auswählten,³² wird die Brisanz von Hexenprozessen offenbar, liegt ihnen doch ein äusserst «flüchtiges», *kaum falsifizierbares* Delikt zugrunde³³ – das nach bestimmten diskursiven Strategien bei der Zeugenaussage verlangte. Dafür bietet der eingangs erwähnte 26. Oktober 1498 ein im wahrsten Sinn des Wortes beredtes Beispiel.

An diesem Tag präsentierten sich nicht weniger als 15 Zeugen, um «mit den Waffen der Justiz»³⁴ gegen ihren Mitbürger François Marguet aus Dommartin vorzugehen. Bereits das Datum macht misstrauisch. Die wie der nahtlos anschliessende Prozess von einem Lausanner Vizeinquisitor geleitete «Vor»-Untersuchung fand unüblicherweise einen Tag *nach* Prozessbeginn statt. Marguet, der von einer weiteren, 16. Person, die sich aber während des ganzen Verfahrens bedeckt hielt, denunziert worden war, hatte bei der ersten Vernehmung standgehalten, worauf die genannten

Zeugen auf den Plan traten. Deren Aussagen lassen sich in drei Kategorien fassen.³⁵ Eine davon, Schadenszauber gegen Mensch und Vieh, ist die Sorte von Anklage, wie man sie in einer solchen Situation erwartet. Die Vorwürfe sind in kurze Erzählungen eingebettet, wonach den Anschlägen jeweils ein Streit mit Marguet vorausgegangen sei. Offensichtlich war das die Form, die einen Schadenszauber – insbesondere für Aussenstehende – «legitimiert». Das Dilemma besteht darin, dass sich nicht eruieren lässt, ob es tatsächlich zu Auseinandersetzungen in der geschilderten Form gekommen war beziehungsweise ob und wie weit die entsprechenden Erzählungen auf einem narrativen Kunstgriff beruhen, wie dies aufgrund einer anderen Quellenbasis wohl nicht zu Unrecht vermutet worden ist.³⁶

Bei der zweiten Kategorie ist das dahinterstehende diskursive Moment – für einmal – *offenbar*: Nicht weniger als fünf Personen sagen nämlich aus, der Angeklagte sei sechs, sieben Jahre zuvor gesehen worden, wie er bei Sturmwetter aus den Wolken gefallen sei. In vier Fällen berufen sich die «Zeugen» auf Hörensagen; allein einer gibt an, Marguet bei stürmischem Wetter selbst erblickt zu haben, und zwar in der Körperstellung eines gerade aus den Wolken Gefallenen («quod vidit dictum Marguet [...] sicut illum qui cecidit a nubibus»),³⁷ Alle diese Aussagen, hinter denen eine Absprache vermutet werden darf, bedienen sich des Mittels der Anspielung, am stärksten die letzte, woran die nachgeschobene Einschränkung des Denunzianten, er habe das eben zu Protokoll Gegebene nicht genau sehen können («tamen non bene vidit»), wenig ändert. Eine doppelte Funktion erfüllt die rapportierte Aussage, wonach mehrere mit Marguet im Streit stehende Personen diesem vorgehalten hätten, sie wären im Gegensatz zu ihm «nicht aus der Luft gefallen» («quod ipsi non ceciderant de aere ut ipse»):³⁸ zum einen als Drohung Marguet gegenüber,³⁹ zum anderen als indirekte Anschuldigung vor Gericht.

Worauf diese Aussagen abzielten, war offensichtlich allen klar, einschliesslich Marguet. Es geht, wie er selbst noch am Tag der Voruntersuchung im Verlauf der dritten Sitzung seines Prozesses zu Protokoll gibt, darum, dass die Häretiker, das heisst Hexer und Hexen, Übles tun, indem sie sich mit dem Sturm durch die Wolken «fortbewegen» und Mensch und Tier durch diabolische Kunst töten («quod faciunt mala, id est, vadunt per nubes cum tempestate et faciunt mori gentes et bestias arte dyabolica»).⁴⁰ Mit ihren Worten insinuieren die Zeugen, Marguet sei einer dieser «Luftfahrer», die – wie er selbst bei gleicher Gelegenheit ausführt – den Teufel als Herrn annehmen. Ohne deutlicher werden zu müssen, stempeln sie ihn durch ihre Andeutungen zum Teufelsdiener und Feind Gottes und aktualisieren auf dramatische Weise ein auf ihm lastendes Gerücht. In der Tat stehe er, so der dritte Anklagepunkt, seit etwa 25 Jahren im Ruf, ein «Ketzer» (*hereticus*) zu sein. Wie öffentlichkeitswirksam dieses Gerücht gewesen sein muss, lässt sich aus der Aussage eines der Zeugen ableiten (oder sollte es sich auch da um ein narratives Konstrukt handeln?), er habe davon bei seiner Ankunft im Dorf erfahren. Die genannten 25 Jahre entsprechen im Übrigen der Zeitspanne,

die vergangen war, seitdem Marguet beim Domkapitel – dem Lehns- und Gerichtsherrn – gegen Ketzereivorwürfe vorgegangen war. Drei Zeugen erinnern sich an den öffentlichen Widerruf des damaligen Verleumders in der Kirche von Dommartin, der aber das Gerede, wie die Folge zeigt, nicht zum Schweigen brachte.

Bedeutungsvoll sind die «Fluggeschichten», auf welche Marguets Ankläger auf so suggestive Weise zurückgreifen, als Beispiel für die Aneignung und Nutzbarmachung einer Vorstellung, die in der gelehrt Dämonologie wurzelte und im Lauf des 15. Jahrhunderts allmählich Gemeingut wurde.⁴¹ Der angeklagte Hexer selbst gibt als Quelle seines einschlägigen Wissens «einige Ketzer» an, die rund 40 Jahre zuvor im savoyischen Moudon gefangen genommen worden seien.⁴² Wie sich ersehen lässt, zeitigte die «Katechisierung» der Bevölkerung durch Prozesse Erfolge, insbesondere durch die öffentliche Verlesung der Urteile. Dieser Vorgang dürfte umso schneller und nachhaltiger gewesen sein, je häufiger ein bestimmter Ort heimgesucht wurde. In Dommartin war dies nachweislich 1438, 1498 und 1524–1528 der Fall.⁴³ Das Wissen um Hexen und Hexer muss zudem durch eine im Vorfeld des Prozesses vom Lausanner Domkapitel durchgeföhrte Untersuchung, in die auch Marguet geraten war, aufgefrischt worden sein.⁴⁴

Dessen Prozess ist eines von vier Verfahren, die in Dommartin innerhalb eines Monats im Herbst 1498 durchgeführt wurden. Was dieses gegenüber den anderen drei auszeichnet, ist die überlieferte Voruntersuchung, die einen – wenn auch unvollständigen – Einblick in das Geschehen vermittelt, das einem Prozess voranging. Vor dem Hintergrund schwerer politischer Spannungen zwischen dem Domkapitel und dem Bischof, die sich die Gerichtshoheit in Ketzersachen streitig machten,⁴⁵ ergriffen offenbar einige Männer⁴⁶ die Gelegenheit, um den allem Anschein nach missliebigen, seit längerem im Ruch eines Hexers stehenden François Marguet zu beseitigen. Dabei war Letzterer der Analyse von Laurence Pfister zufolge keine marginale Gestalt, sieht man einmal von seinem beschädigten Ruf ab. Was ihn jedoch zusätzlich geschwächt haben musste, war der schwelende Streit mit seinem ihn schwer belastenden Neffen Claude, der im Zusammenhang mit einer wenige Jahre zurückliegenden Erbteilung zu sehen ist.⁴⁷

Was auch immer die Ankläger bewogen haben mag, gegen ihren Mitbürger auszusagen, sie sahen im Inquisitor einen «geneigten Richter, bei dem sie mit ihrem Anliegen durchdringen konnten».⁴⁸ Ihre äusserst suggestiven Ausführungen nährten das von einer weiteren Person angestossene Verfahren, dessen Durchführung und Abschluss dem aus Lausanne angereisten Inquisitor unter dem Schirm und der Kontrolle des Lausanner Domkapitels oblag. Wie Gerd Schwerhoff kürzlich in Erinnerung gerufen hat, «existierten vielfältige Möglichkeiten zur ‹Einspeisung› eines Gerüchts, eines Verdachts oder einer Beschuldigung in eine gerichtliche Untersuchung».⁴⁹ Die Akten der Voruntersuchung vom 26. Oktober 1498 dokumentieren, auf welch geschickte Weise die Zeugen aus Dommartin dieses Instrumentarium handhabten und so die

Möglichkeiten, welche gerade das Inquisitionsverfahren bot,⁵⁰ von «unten» her nutzten. Dass François Marguet letztlich nicht verbrannt, sondern – wie aus einer Quelle aus dem Jahr 1504 hervorgeht – «lediglich» verbannt wurde,⁵¹ brauchte sie nicht zu bekümmern. Der verurteilte Hexer war zu einer öffentlichen Unperson geworden, mit deren Rückkehr kaum zu rechnen war.

Schluss

Der vorliegende Aufsatz möchte zeigen, dass es Gerichtsnutzung auch bei einem geistlichen und überregionalen Gericht wie dem westschweizerischen Inquisitionsgericht des 15. Jahrhunderts gab. Dieses Gericht konnte nur in Funktion treten, wenn es gerufen wurde, und zwar von den westschweizerischen Städten oder Herrschaften. Es war denn auch die Stadt Freiburg, welche das westschweizerische Inquisitions-tribunal lancierte, und zwar mit ihren Waldenserprozessen von 1399 und 1430. Nachdem dieses Gericht bis 1440 ein ständiges Gericht geworden war, spannten es auch einzelne Kastellaneien und Herrschaften vor ihren Wagen: 1448 der savoyische Kastellan von La Tour-de-Peilz, 1479 die Herren von Blonay. In beiden Fällen ging es letztlich um ein Verbrechen, das mit den zur Verfügung stehenden Mitteln eines Laiengerichts nicht nachweisbar war: 1448 um den Tod eines savoyischen Beamten des Kastellans, 1479 um den etwa zwei Jahre zurückliegenden Tod des erst zweio- oder dreijährigen Erbenges der Herrschaft Blonay. Wenn man jedoch die Inquisition zu Hilfe rief und die mutmasslichen Täter zu Hexern machte, dann liessen sich die Morde oder Totschläge als Schadenszauber erklären und die Täter ohne weitere Anstrengungen als Hexer hinrichten. Diese Einsicht wurde von einer Generation zur anderen weitergegeben. Es ist kein Zufall, wenn sowohl die Hexenverfolgung von 1448 als auch diejenige von 1479 am Nordostufer des Genfersees (an der *Riviera lémanique*) stattfanden, denn der Vater von Georg I., Herr von Blonay 1479, war bei der Verurteilung von 1448 dabei gewesen.

Noch vielschichtiger präsentiert sich die Hexenverfolgung, die 1498 das nördlich von Lausanne gelegene Dorf Dommartin erfasste. Dieses war Sitz einer Kastellanei, die dem Domkapitel von Lausanne gehörte, das die Hexenverfolgung von 1498 vor allem deswegen betrieb, um dem Bischof von Lausanne zu beweisen, dass ihm, dem Kapitel, über seine Kastellanei nicht nur die weltliche, sondern auch die geistliche Gerichtsbarkeit zustand. In Dommartin, wo bereits 50 Jahre früher, 1438, eine erste Hexenverfolgung stattgefunden hatte, wurde das Inquisitionsgericht aber nicht nur von «oben» genutzt, sondern auch von «unten»; das eine scheint das andere nach sich gezogen zu haben. Hier hatte in einem etwas länger dauernden Lernprozess auch die Dorfbevölkerung begriffen, wozu man Hexenverfolgungen nutzen konnte, nämlich um einen missliebigen Mann zur Strecke zu bringen – oder zumindest für

immer aus dem Dorf zu vertreiben –, der schon seit einem Vierteljahrhundert im Ruf stand, ein Hexer zu sein. Hier kam die Bevölkerung in einer sogenannten geheimen Voruntersuchung (*informacio secreta*) zu Wort, bei der dem ausersehnen Opfer von 15 Zeugen attestiert wurde, es habe Schadenszauber gegen Mensch und Vieh ausgeübt und Hagel gemacht. Es ist bezeichnend für diese neue Aneignung der Hexerei fast eine Generation nach derjenigen durch die Herren, dass hier nicht mehr die häretische Hexensekte und ihr Treiben auf dem Sabbat im Vordergrund standen, sondern der durch das einzelne Mitglied dieser Sekte geübte Schadenszauber, der den Lebensnerv der ländlichen Bevölkerung wesentlich stärker traf.

Anmerkungen

- 1 Das erste Kapitel stammt von Kathrin Utz Tremp, das zweite von Georg Modestin.
- 2 Choffat Pierre-Han, *La sorcellerie comme exutoire. Tensions et conflits locaux: Dommartin 1524–1528* (Cahiers lausannois d'histoire médiévale [CLHM] 1), Lausanne 1989; Ostorero Martine, «*Folâtrer avec les démons*». *Sabbat et chasse aux sorciers à Vevey (1448)* (CLHM 15), Lausanne 1995; Maier Eva, *Trente ans avec le diable. Une nouvelle chasse aux sorciers sur la Riviera lémanique (1477–1484)* (CLHM 17), Lausanne 1996; Pfister Laurence, *L'enfer sur terre. Sorcellerie à Dommartin (1498)* (CLHM 20), Lausanne 1997; Modestin Georg, *Le diable chez l'évêque. Chasse aux sorciers dans le diocèse de Lausanne (vers 1460)* (CLHM 25), Lausanne 1999.
- 3 Ansätze zu einer Geschichte der westschweizerischen Inquisition bei Reymond Maxime, «Le couvent des Dominicains de Lausanne», *Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte (ZSKG)* 11 (1917), S. 175–189, 262–278, hier 269–278; Ders., «La chronique du couvent des Dominicains de Lausanne», ZSKG 12 (1918), S. 23–42; Ders., *Les dignitaires de l'église Notre-Dame de Lausanne jusqu'en 1536* (Mém. et doc. publ. par la Société d'histoire de la Suisse romande, 2e sér., t. 8), Lausanne 1912, S. 85–91; Stelling-Michaud Sven, «Les Frères-Prêcheurs en Suisse romande d'après les archives de Sainte-Sabine», ZSKG 33 (1939), S. 50–70, hier 51–53, 59–62.
- 4 Andenmatten Bernard, Utz Tremp Kathrin, «De l'hérésie à la sorcellerie: l'inquisiteur Ulric de Torrenté OP (vers 1420–1445) et l'affermissement de l'inquisition en Suisse romande», ZSKG 86 (1992), S. 69–119; Maier Eva, Ostorero Martine, Utz Tremp Kathrin, «Le pouvoir de l'inquisition», in: Paravicini Baglioni Agostino et al. (Hg.), *Les pays romands au Moyen Age*, Lausanne 1997, S. 247–258. Siehe auch Modestin Georg, «Text als Repressionsinstrument. Zur Funktionalität der im Waadtländer Staatsarchiv aufbewahrten spätmittelalterlichen Hexenprozessakten», in: Brunner Karl, Jaritz Gerhard (Hg.), *Text als Realie. Internationaler Kongress Krems an der Donau, 3. bis 6. Oktober 2000* (Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., Sitzungsberichte, Bd. 704; Veröffentlichung des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Nr. 18), Wien 2003, S. 115–134.
- 5 Hier und im Folgenden nach Utz Tremp Kathrin, Modestin Georg, «Un «laissez-passer» pour l'inquisiteur. Les rapports entre l'Inquisition et les autres pouvoirs en Suisse romande au XV^e siècle», in: Audisio Gabriel (Hg.), *Inquisition et pouvoir*, Aix-en-Provence 2004, S. 71–87.
- 6 Choffat (wie Anm. 2), S. 209 Anhang II (23. 10. 1524): «ipsum reverendissimum dominum Lausannensem episcopum et principem fuisse et de presenti esse Lausannensem episcopum generalemque in tota sua dyocesi Lausannensi heretice pravitatis inquisitorem auctoritate apostolica et a summo romano pontifice constitutum et deputatum».
- 7 Im Jahr 1423 erreichte die Stadt Freiburg von Papst Martin V. (1417–1431), dass ihre Untertanen in Zukunft nur mehr in Ehe-, Wucher- und Häresiefällen vor den Bischof und seine Offiziale gezogen werden könnten. Siehe Utz Tremp Kathrin, «Annäherungen an die Sprachgrenze. Kirchliche Grenzen in der spätmittelalterlichen Westschweiz», *Zeitschrift für Schweizerische Archäologie*

- und *Kunstgeschichte* 60 (2003), Heft 1/2, S. 125–134, hier 128. Dies hinderte die Stadt Freiburg allerdings nicht daran, bereits 1438 (eigentlich 1437)–1442 auf eigene Faust Hexenprozesse zu führen. Siehe Dies., «Ist Glaubenssache Frauensache? Zu den Anfängen der Hexenverfolgungen in Freiburg (um 1440)», *Freiburger Geschichtsblätter (FG)* 72 (1995), S. 9–50, hier 42–47.
- 8 Utz Tremp Kathrin, «Mémoire» de la sorcière. Lecture de synthèse des procès de sorcellerie du registre Archives cantonales vaudoises, Ac 29 (1438–1528), in: Paravicini Baglioni Agostino (Hg.), *La mémoire du temps au Moyen Age* (Micrologus Library 12), Florenz 2005, S. 349–370.
 - 9 Zur Disziplinierung von oben und Instrumentalisierung von unten siehe Blauert Andreas, Schwerhoff Gerd (Hg.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1993, Vorbemerkung, S. 7–15, hier 9.
 - 10 Siehe Pfister (wie Anm. 2), S. 148–151.
 - 11 Ostorero (wie Anm. 2), S. 67–70, siehe auch S. 194–198. Zum Fall Jaquet Durier jetzt auch Ammann-Doubliez Chantal, «Histoires d’empoisonnement en Valais au Moyen Age: sorcellerie et justice», *Vallesia* 58 (2003), S. 231–281, hier 234 f.
 - 12 Ostorero (wie Anm. 2), S. 70 f., siehe auch 232 f.
 - 13 Ebd., S. 91 f.
 - 14 Ebd., S. 234 f.
 - 15 Maier (wie Anm. 2), S. 42–44, siehe auch S. 176–178.
 - 16 Ebd., S. 46, siehe auch 186 f.
 - 17 Ebd., S. 47 f., siehe auch S. 192 f.
 - 18 Ebd., S. 56 f. mit Anm. 38.
 - 19 Ebd., S. 43, siehe auch S. 198 f.
 - 20 Ebd., S. 42, 396, siehe auch S. 186–188.
 - 21 Ebd., S. 135–137.
 - 22 Ebd., S. 396; siehe auch Ostorero (wie Anm. 2), S. 234 f.
 - 23 Ebd., S. 5 f., 117, 125–127, 132–135; siehe auch Ostorero (wie Anm. 2), S. 162 f.
 - 24 Ostorero (wie Anm. 2), S. 92; Maier (wie Anm. 2), S. 50 f.
 - 25 Ostorero Martine, «Les chasses aux sorciers dans le Pays de Vaud (1430–1530). Bilan des recherches», in: Modestin Georg, Utz Tremp Kathrin (Hg.), *Hexen, Herren und Richter. Die Verfolgung von Hexern und Hexen auf dem Gebiet der heutigen Schweiz am Ende des Mittelalters. Dossier, Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 52 (2002), S. 103–162, 109–114, hier 111 f.
 - 26 Modestin Georg, «Wozu braucht man Hexen? Herrschaft und Verfolgung in Châtel-Saint-Denis (1444–1465)», *FG* 77 (2000), S. 107–129; Ders., «Des Bischofs letzte Tage. Georg von Saluzzo und die Hexenverfolgung im Fürstbistum Lausanne (1458–1461)», in: Voltmer Rita (Hg.), *Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis* (Trierer Hexenprozesse, Quellen und Darstellungen 7), Trier 2005, S. 51–72.
 - 27 Die hier angesprochene Voruntersuchung wurde zusammen mit dem nachfolgenden Prozess erstmals von Laurence Pfister ediert und kommentiert, deren Ergebnisse wir z. T. wiederaufnehmen. Vgl. Pfister (wie Anm. 2), S. 35–65, 186–217. Weitere Voruntersuchungen in der nachmaligen Westschweiz bei Ostorero (wie Anm. 2), S. 236–239, Modestin (wie Anm. 2), S. 276–299, und Terrier Isabelle, *Le travail de l’inquisiteur. Procès de sorcellerie à Neuchâtel au XVe siècle*, Lizenziatsarbeit, Neuenburg 2001, S. 18–23, 28–43.
 - 28 Irsigler Franz, «Information oder Fiktion. Vom Lesen zwischen den Zeilen», in: Voltmer Rita, Gehl Günter (Hg.), *Alltagsleben und Magie in Hexenprozessen* (Historie und Politik 13), Weimar 2003, S. 9–19, Zitat 9.
 - 29 Dazu mit weiterführender Literatur Modestin Georg, «Alice hinter den Spiegeln oder von den Schwierigkeiten, über Hexerei zu sprechen. Eine Einführung», in: Modestin/Utz Tremp (wie Anm. 25), S. 105–108.
 - 30 Diesen Sachverhalt formuliert Malcolm Gaskill so: “Legal witnesses were more than just passive puppets of state administration: they were storytellers, and their storytelling had a kind of power.” Gaskill Malcolm, “Witches and Witnesses in Old and New England”, in: Clark Stuart (Hg.), *Languages of Witchcraft. Narrative, Ideology and Meaning in Early Modern Culture*, London/New York 2001, S. 55–80, Zitat 56.

- 31 Dazu Dinges Martin, «Justiznutzung als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit», in: Blauert Andreas, Schwerhoff Gerd (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000, S. 503–544, Zitat 505.
- 32 Dinges (wie Anm. 31), S. 518.
- 33 Hexenprozesse wurden bereits von Zeitzeugen (die unten angeführten Arbeiten beziehen sich auf die frühe Neuzeit) als Einfallstor für allerart Willkür erkannt bzw. nachweisbar als «Angebot» für die Verfolgung persönlicher Interessen missbraucht. Dazu z. B. Voltmer Rita, «Monopole, Ausschüsse, Formalparteien. Vorbereitung, Finanzierung und Manipulation von Hexenprozessen durch private Klagekonsortien», in: Eiden Herbert, Voltmer Rita (Hg.), *Hexenprozesse und Gerichtspraxis* (Trierer Hexenprozesse, Quellen und Darstellungen 6), Trier 2002, S. 5–67; Dies., «Von der besonderen Alchimie, aus Menschenblut Gold zu machen, oder von den Möglichkeiten, Hexereiverdacht und Hexenprozesse zu instrumentalisieren», in: Beier-de Haan Rosmarie, Voltmer Rita, Irsigler Franz (Hg.), *Hexenwahn. Ängste der Neuzeit. Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung des Deutschen Historischen Museums, Berlin, Kronprinzenpalais, 3. Mai bis 6. August 2002*, Wolfratshausen 2002, S. 130–141; Dies. mit Rummel Walter, «Die Verfolgung eigener Interessen durch Untertanen, Funktionäre und Herrschaften bei den Hexenjagden im Rhein-Maas-Mosel-Raum», in: Borck Heinz-Günther (Hg.), unter Mitarbeit von Dorfey Beate, *Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Wissenschaftlicher Begleitband* (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 98), Koblenz 2002, S. 297–339.
- 34 So der Titel eines von Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff 1993 herausgegebenen Aufsatzbands (wie Anm. 9).
- 35 Wir folgen hier Pfister (wie Anm. 2), S. 37–42.
- 36 Vgl. Gibson Marion, *Reading Witchcraft. Stories of Early English Witches*, London 1999, Kap. 3 (Deconstructing Generic Stories), S. 78–109. Dabei stellt die Autorin die ebenso beunruhigende wie berechtigte Frage: “If accusatory stories are fiction rather than reportage, if they reflect patterns of storytelling rather than realities, then how can we rely on their contents as data?” (78). Walter Rummel und Rita Voltmer sprechen in diesem Kontext von «magisch konstruierten Tatszenarien». Voltmer/Rummel (wie Anm. 33), S. 318 f.
- 37 Pfister (wie Anm. 2), S. 188.
- 38 Ebd., S. 190.
- 39 Anspielungen dieser Art sind von Rainer Walz als eine mögliche Kommunikationsstrategie bei Hexerebeschuldigungen isoliert worden. Walz Rainer, «Der Hexenwahn vor dem Hintergrund dörflicher Kommunikation», *Zeitschrift für Volkskunde* 82 (1986), S. 1–18, hier 3 f.
- 40 Pfister (wie Anm. 2), S. 200.
- 41 Dazu Tschacher Werner, «Der Flug durch die Luft zwischen Illusionstheorie und Realitätsbeweis. Studien zum sog. Kanon Episcopi und zum Hexenflug», *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 116 (1999), Kanonistische Abteilung 85, S. 225–276, bes. 259 f.; Ostorero Martine, Paravicini Baglioni Agostino, Utz Tremp Kathrin (Hg.), unter Mitarbeit von Chène Catherine, *L'imaginaire du sabbat. Édition critique des textes les plus anciens (1430 c.–1440 c.)* (CLHM 26), Lausanne 1999, S. 321–323; Stephens Walter, *Demon Lovers. Witchcraft, Sex, and the Crisis of Belief*, Chicago 2002, Kap. 5 (From Dreams to Reality: Why Witches Fly), S. 125–144; Mercier Franck, «Un imaginaire efficace? Le sabbat et le vol magique des sorcières au XVe siècle», in: Anheim Etienne, Boudet Jean-Patrice, Mercier Franck, Ostorero Martine, «Aux sources du sabbat. Lectures croisées de ‘L’imaginaire du sabbat. Édition critique des textes les plus anciens (1430 ca.–1440 ca.)’», *Médiévales* 42 (2002), S. 153–176, hier 162–167; Ostorero Martine, «Un prédicateur au cachot: Guillaume Adeline et le sabbat», *Médiévales* 44 (printemps 2003), S. 73–96.
- 42 Pfister (wie Anm. 2), S. 196. Auch in den benachbarten Besitzungen des Fürsbischofs von Lausanne wurden 1458 Prozesse geführt. Dazu Modestin (wie Anm. 2).
- 43 Zu 1438: Andenmatten/Utz Tremp (wie Anm. 4), S. 92–94, 110–113; zu 1498: Pfister (wie Anm. 2); zu 1524–1528: Choffat (wie Anm. 2). In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass François Marguet 1448 dem Lausanner Domkapitel zustehende Renten anerkannte, er also das Verfahren von 1438 durchaus selbst miterlebt haben könnte. Pfister (wie Anm. 2), S. 51 f.

- 44 Pfister (wie Anm. 2), S. 150–152.
- 45 Diese Spannungen und die sich daraus ergebenden Auswirkungen für die Verfolgung von Hexen und Hexern haben wir analysiert in Utz Tremp/Modestin (wie Anm. 5), S. 78–87.
- 46 Männer traten aufgrund verschiedener Faktoren weit häufiger als Kläger in Strafsachen auf als Frauen; zusammenfassend Dinges (wie Anm. 31), S. 526–530.
- 47 Pfister (wie Anm. 2), S. 51–59.
- 48 Nach Dinges (wie Anm. 31), S. 520. Ob die Drahtzieher, von deren Existenz man aufgrund der Anzeichen einer Absprache in den Aussagen (s. oben) ausgehen muss, auch den Kastellan und den Kaplan des Ortes auf ihre Seite ziehen konnten oder ob Letztere wegen ihrer Funktion befragt wurden, lässt sich nicht entscheiden. Für die zweite Alternative spricht der Umstand, dass die beiden nicht mehr zu sagen hatten, als dass Marguet als Ketzer verschrieen war, wobei beide auf den Neffen Claude als Hetzer hinwiesen. Vgl. Pfister (wie Anm. 2), S. 194–195.
- 49 Schwerhoff Gerd, «Das «crimen exceptum» im kriminalitätshistorischen Vergleich. Überlegungen zur Forschungsgeschichte und analytischen Fruchtbarkeit der komparativen Perspektive. Einleitungsreferat an der Fachtagung der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit dem Arbeitskreis für Interdisziplinäre Hexenforschung (AKIH) «Getrennte Wege? – Hexenforschung und Kriminalitätsgeschichte» (Stuttgart-Hohenheim, 26.–28. 2. 2004); auszugweise Veröffentlichung in der Mailingliste *Hexenforschung* vom 5. 3. 2004, online: <http://www.listserv.dfn.de/archives/hexenforschung.html> (Zugriffsdatum: 6. 3. 2004).
- 50 Da es «keiner förmlichen Anklage mehr [bedurfte], um eine Hexe vor Gericht zu bringen», verringerte sich das Anklagerisiko für allfällige Denunzianten beträchtlich. Schwerhoff (wie Anm. 49).
- 51 Pfister (wie Anm. 2), S. 284–287, hier 285.

